



Die Förderung von Kindern mit Behinderungen in der allgemeinen Schule in Hessen

Maßgebliche Regelungen

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 13.12.2006
- Hessisches Schulgesetz (**HSchG**) vom 14.06.2005, zuletzt geändert am 21.11.2011
- Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (**VOSB**) vom 15. Mai 2012

Das neue Recht auf schulische Inklusion

Zum 1. August 2011 ist in Hessen sein neues Schulgesetz in Kraft getreten, das den Anspruch trägt, die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu gewährleisten. Art. 24. der UN- BRK besagt, dass jedes Kind mit Behinderungen das Recht auf Zugang zum allgemeinen Bildungssystem hat. Dies bedeutet den Zugang zu einer Schule in dem es mit Kindern ohne Behinderung gemeinsam lernen kann. Dabei müssen dem Kind mit Behinderung die zu seiner Förderung notwendigen *angemessenen Vorkehrungen* zur Verfügung gestellt werden. *Angemessene Vorkehrungen* umfassen z.B. Hilfsmittel, sonderpädagogische Förderstunden, raumakustische Maßnahmen, einen Integrationshelfer. Die Angemessenen Vorkehrungen sind im Einzelfall zu klären.

Wann hat mein Kind Anspruch auf sonderpädagogische Förderung?

Integrationshilfe Leistung des Sozialgesetzbuches

Nicht jedes Kind mit Behinderung hat automatisch auch Anspruch auf sonderpädagogischen Förderung in der Schule. Für einige Kinder mit Behinderung reicht zu ihrer Unterstützung auch ein so genannter Integrationshelfer. Die Integrationshilfe ist eine Leistung des Sozialgesetzbuches, Eingliederungshilfe zur Wahrnehmung adäquater Schulbildung. Diese Leistung muss von den Eltern je nach Zuständigkeit beim Jugend- oder Sozialamt beantragt werden. Sie kann auch in Ergänzung zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung eingesetzt werden.

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung des örtlichen Sozialhilfeträgers und wird nach § 54 SGB XII (Sozialhilfe) gewährt, wenn das Kind eine körperliche oder geistige Behinderung hat, nach 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), wenn das Kind eine seelische Behinderung hat. Eingliederungshilfe zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung wird in Form einer Person (Integrationshelfer oder Schulassistent) für pflegerische und betreuende Tätigkeiten gewährt. Meistens gibt es soziale Dienste vor Ort, die diese Leistungen anbieten. Näheres hierzu können Sie dem Handout „Eingliederungshilfe in der Schule entnehmen“.

Allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung durch die allgemeine Schule nach § 2 und § 3 VOSB

Bei anderen Kindern mit Behinderung reichen zur schulischen Förderung besondere präventive/ vorbeugende Maßnahmen, um das Kind in der allgemeinen Schule zu unterstützen. Präventive/Vorbeugende Maßnahmen sind z.B. individualisierende und binnendifferenzierende Arbeitsformen im Unterricht, Einzelförderung, Nachteilsausgleich, Beratung durch ein Beratungs- und Förderzentrum (BFZ).

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 4 VOSB

Reichen präventive Maßnahmen in der Schule nicht für einen erfolgreichen Schulbesuch Ihres Kindes aus, besteht bei Ihrem Kind *Anspruch auf sonderpädagogische Förderung*. Bei dieser Bezeichnung handelt es sich nicht um eine medizinische Kategorisierung, sondern um einen schulverwaltungstechnischen Begriff.

„Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (ASF) haben Kinder und Jugendliche, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogische Hilfen bedürfen“ (§ 49 Abs. 1 HSChG)

„Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 49 des Schulgesetzes kommt in Betracht, wenn aufgrund der umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung oder Behinderung der Schülerin oder des Schülers davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistung in dem besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten



erheblich gefährdet sind [...] Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder Schwierigkeiten beim Rechnen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.“ (§ 8 VOSB)

Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist in 8 Förderschwerpunkte aufgeteilt:

Lernzielgleiche Förderschwerpunkte – mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung/Lehrplan:

1. *Sprachheilförderung*
Hier werden Schüler mit Sprachbeeinträchtigungen und ihren Auswirkungen gefördert; die Sprachheilschule ist als Durchgangsschule konzipiert, sie hat ihren Schwerpunkt auf der Vorklasse und den ersten beiden Schuljahren. Danach sollen die Kinder in die allgemeine Schule zurückgeführt werden und ggf. dort weiter gefördert werden.
2. *Emotionale und soziale Entwicklung*
Auch Erziehungshilfe genannt, z.B. bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, ADHS; Der Bereich emotionale und soziale Entwicklung wird in Hessen vornehmlich in Form von präventiven Maßnahmen in den allgemeinen Schulen ambulant gefördert.
3. *Körperliche und motorische Entwicklung*
In diesem Förderschwerpunkt werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die aufgrund einer Schädigung des Stütz- und Bewegungssystems, einer anderen organischen Schädigung oder einer chronischen Krankheit in ihren Bewegungs- und Verhaltensmöglichkeiten sowie im Lernen beeinträchtigt sind.
Diese Schulform haben zusätzlich oftmals Abteilungen für Kinder mit Förderbedarf geistige Entwicklung.
4. *Sehen*
Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen fördern Kinder mit starker Sehschädigung oder Blindheit; in Hessen gibt es nur 2 Standorte: die Johann Peter Schäfer Schule in Friedberg und die Johann Lückert Schule in Kassel.
5. *Hören*
Fördert Schülerinnen und Schüler, deren Lernmöglichkeiten und Sprachentwicklung aufgrund eines peripheren Hörverlustes beeinträchtigt sind oder mit einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS).
Auch für diesen Förderschwerpunkt gibt es nur wenige Standorte in Hessen z.B. die Hermann Schaft Schule in Homberg (Efze) und Kassel, die Freiherr-von-Schütz-Schule in Bad Camberg und Sommerhofparkschule in Frankfurt am Main.
6. *Kranke Schülerinnen und Schüler*
Schülerinnen oder Schüler, die in eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer allgemeinen Schule gehindert sind. Voraussetzung für die Erteilung des Krankenhausunterrichts ist eine lang andauernde Erkrankung von mehr als sechs Wochen oder ein innerhalb eines Schuljahres wiederholter Aufenthalt im Krankenhaus. Kann auch als Hausunterricht stattfinden.

Lernziendifferente Förderschwerpunkte – mit von der allgemeinen Schule abweichender Zielsetzung/ Lehrplan:

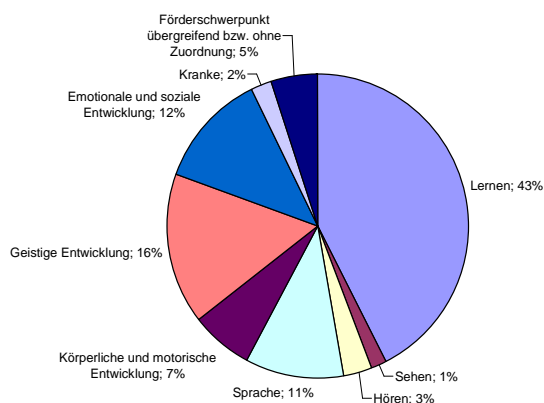
7. *Lernen*
auch Lernhilfe oder Lernbeeinträchtigung genannt, Förderbedarf im Bereich schulischen Lernens
8. *Geistige Entwicklung*
Förderbedarf bei einer geistigen Beeinträchtigung.

Für alle Förderschwerpunkte gibt es jeweilige Förderschulen, das Angebot der Schulen ist jedoch regional unterschiedlich. In Hessen gibt es ca. 30 000 Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, davon sind ca. 43 % Kinder mit Förderbedarf im Bereich Lernen (Siehe Statistik) .

Welche Maßnahmen bei Ihrem Kind notwendig sind entscheidet die Schulleitung im Rahmen des Anmeldeverfahrens gemeinsam mit Ihnen.



**Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
Deutschland Schuljahr 2009/2010**



Die Umsetzung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung in Hessen

Besteht bei Ihrem Kind Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, kann dieser in Hessen entweder in der allgemeinen Schule oder in der Förderschule umgesetzt werden (§ 49 Abs. 2 HSchG). Die Beschulung von Kindern mit Behinderungen in der allgemeinen Schule ist dabei laut neuen Hessischen Schulgesetzes die Regelform. Nach §54 Abs.1 werden alle Kinder in der allgemeinen Schule angemeldet. Förderschulen sollen alternativ als Angebotsschulen existieren.

Das Recht des Kindes auf Beschulung in der allgemeinen Schule wird jedoch stark durch Artikel § 54 Abs. 4 HSchG eingeschränkt.

„Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichen erfolgen, weil die räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr –und Lernmittel nicht ur Verfügung gestellt werden können, bestimmt das staatliche Schulamt auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgen soll.“

Demnach ist der Rechtsanspruch auf Beschulung Ihres Kindes mit Behinderung in der allgemeinen Schule in Hessen von den zur Verfügung gestellten personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten abhängig. Dieses Widerspruchsrecht ist auch unter dem Namen „Haushaltsvorbehalt“ bekannt.

Die letztendliche Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes treffen demnach nicht die Eltern, sondern fällt das staatliche Schulamt.

Wenn Sie die Förderung Ihres Kindes in der Förderschule wünschen und bei Ihrem Kind Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht, können Sie direkt bei der Schulanmeldung die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragen (§ 54 Abs. 1 HSchG).

Derzeitiger Stand der Inklusion in Hessen

Auch für das Schuljahr 2012/13 sind steht für Hessen lediglich ein Pool von 572 Lehrerstellen für die sonderpädagogische Förderung von Kindern mit Anspruch auf SPF an der allgemeinen Schule zur Verfügung. Von 1996 bis 2009 ist dieser Stellenpool nicht gewachsen, sondern zum Schuljahr 2003/2004 sogar von 552 auf 522 Stellen verringert worden. Der Anteil der Schüler, die



SPF haben, ist jedoch in den letzten Jahren um 33% angestiegen. Zum Schuljahr 2009/2010 sind die Lehrerstellen für den GU erstmalig wieder um 50 Stellen erhöht worden. Diese fünfzig zusätzlichen Stellen wurden auf alle Schulamtsbezirke verteilt.

Im Schuljahr 2010/11 mussten 213 Kinder mit Behinderungen, die die allgemeine Schule besuchen wollten, gegen den Willen ihrer Eltern, eine Förderschule besuchen.

In Hessen wurden im Schuljahr 2009/2010 12,3% der Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (ASF) in der allgemeinen Schule gefördert (vgl. Statistik KMK 2009/2010). Dabei kommt es auch noch darauf an, welchen ASF die Kinder haben. Denn Schüler mit dem *ASF emotionale und soziale Entwicklung* werden vermehrt in der allgemeinen Schule unterrichtet, der Anteil von Kindern mit dem *ASF geistige Entwicklung* in der allgemeinen Schule liegt gerade mal 2,3% und im Bereich *Lernen* bei 10,0 % aller Kinder mit ASF in diesem Schwerpunkt. Im bundesweiten Vergleich liegt Hessen zurück, in Deutschland liegt die Integrationsquote von Kindern mit Behinderungen in der allgemeinen Schule bei 20,6 %. Der Europäische Durchschnitt liegt sogar bei knapp 79%.

Schüler mit ASF	HESSEN			BUNDESWEIT		
	in Förder-schulen	in allgemeinen Schulen	Anteil* im GU	in Förderschulen	in allgemeinen Schulen	Anteil* im GU
Lernen	11.823	1 308	10,0%	163 363	43 340	21,0 %
Emotionale und soziale Entwicklung	1 877	1 080	36,5%	36 595	22 605	38,2 %
Geistige Entwicklung	5 023	120	2,3%	75 194	3 514	4,5 %
Sehen	316	55	14,8%	5 163	1 998	27,9%
Hören	817	160	16,3%	11 034	4 085	27,0 %
Sprache	2 415	538	18,2 %	37 514	14 573	29,0 %
Körperliche und motorische Entwicklung	1 359	338	19,9%	24 882	6 714	21,2 %
Förderschwerpunkt übergreifend	-	-	-	12 228	413	3,3 %
Kranke	2 264	45	2,0%	10 230	362	3,4 %
Insgesamt	25 894	3 644	12,3%	376 203	97 604	20,6 %

aus der Statistik der KMK Zahlen für das Schuljahr 2009/10 © LAG Hessen Gemeinsam leben- gemeinsam lernen e.V.

Wird Hessen dem Recht auf Inklusive Bildung nach UN-BRK gerecht?

Im Hessischen Schulgesetz ist weder ein individuell einklagbares Recht auf Zugang zum allgemeinen Bildungssystem verankert, noch ist der Auf- und Ausbau einer inklusiven Bildungslandschaft erkennbar. Das Förderschulsystem soll in vollem Umfang in Hessen bestehen bleiben. Finanzielle Ressourcen zum Ausbau der Inklusion sind nicht vorgesehen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Schulaufsichtsbehörde Kinder gegen den Willen der Eltern in eine Förderschule einzuweisen, sofern die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Eine mit einem Haushaltsvorbehalt begründete Zuweisung in die Förderschule widerspricht dem Rechtsanspruch auf inklusive Bildung nach UN-BRK.

Auch die Möglichkeit juristisch gegen die Zuweisung in einer Förderschule vorzugehen, ist verschlechtert worden. Die in der VOSB geregelten Rahmenbedingungen wurden außerdem aufgeweicht. So kann die Schule zwar eine Klassenbegrenzung beschließen, sie ist jedoch nicht verpflichtend wie früher. Auch die Anzahl der Schüler mit ASF pro Schulklasse ist nicht mehr begrenzt.

Somit lässt sich zusammenfassen, dass Hessen leider wenig unternimmt, um sich auf den Weg zur Inklusion zu begeben. Es bleibt vielfach weiterhin vom Engagement der Eltern und Fachpersonen abhängig ob Inklusion in der Schule gelingen kann oder nicht.

Aber die Auseinandersetzung und der Einsatz für das individuelle Kind, ggf. auch juristisch, hat in der Regel Aussicht auf Erfolg.